

**14164/AB**  
Bundesministerium vom 26.05.2023 zu 14642/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.276.203

Wien, 25.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14642/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend SVS-Versichertenstruktur 2022** wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage teilweise auf Fragen des Vollzugs durch die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, wurde in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu wiederum die einzelnen Träger befragt hat.

---

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass die Staatsbürgerschaft, die als Unterscheidungskriterium in sämtlichen Fragestellungen angeführt ist, grundsätzlich kein Kriterium im Versicherungs- und Leistungsrecht der Sozialversicherung ist. Gänzlich unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft leisten Pflichtversicherte Pensionsversicherungsbeiträge, die wiederum die Basis für einen späteren Pensionsbezug darstellen. Die jeweiligen Teilfragen lit. d können generell nicht beantworten werden, da das Kriterium des Aufenthaltsstatus und damit „Asylberechtigter/subsidiär Schutzberechtigter“ weder bei einem Pensionsversicherungsträger noch beim

Dachverband der Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der Pensionsversicherung gespeichert wird.

Auch wurde vom Dachverband der Sozialversicherungsträger und den Pensionsversicherungsträgern darauf hingewiesen, dass eine exakte Beantwortung derart umfangreicher Fragestellungen Sonderauswertungen erfordern würde, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden können.

Eine Zusammenführung der Anfragebeantwortung der Pensionsversicherungsträger und des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ist letztlich auch auf Grund des Interpretationsspielraumes, den die Fragestellungen ermöglicht haben, nicht durchführbar. Dennoch verweise ich hinsichtlich der Beantwortung von Frage 1 bis Frage 36 auf die Beilage.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch